

Bundesgesetzblatt ⁷⁷³

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 2000

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 2000	Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften FNA: 7110-1/3 GESTA: E008	774
2. 6. 2000	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler FNA: 240-11 GESTA: B040	775
24. 5. 2000	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000 FNA: neu: 603-9-31-1	777
26. 5. 2000	Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin FNA: neu: 806-21-1-277; 806-21-1-159	778
31. 5. 2000	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000 (Rentenanpassungsverordnung 2000 – RAV 2000) FNA: neu: 8232-48-21	788
25. 5. 2000	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze „250. Todestag Johann Sebastian Bach“) FNA: neu: 691-15-33	790
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	791

**Gesetz
zur Änderung des Übergangsgesetzes
aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der
Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

Vom 31. Mai 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Übergangsgesetzes
aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der
Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

Dem § 1 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Akustik- und Trockenbau ist keine wesentliche Tätigkeit eines der in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 31. Mai 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Vom 2. Juni 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3222), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „stehen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma die Wörter „in jedem Fall spätestens nach drei Jahren ab Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes“ angefügt.

2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Gewährung von Leistungen
nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
Bundessozialhilfegesetz

(1) Spätaussiedler sind verpflichtet, sich unmittelbar nach der Einreise in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie erhalten vor der Registrierung von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Spätaussiedler, die abweichend von

1. der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenen-gesetzes in einem anderen Land oder
2. der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten für die Dauer von drei Jahren ab Registrierung in der Erstaufnah-meeinrichtung des Bundes keine Leistungen nach

dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Der für den Zuweisungsort zuständige Träger der Sozialhilfe kann für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Hilfe wei-ter gewähren, wenn ein arbeitsfähiger Spätaussiedler sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitssuche aufhält, den Träger der So-zialhilfe vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage nicht übersteigt; die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Zuweisungs-ort darf innerhalb der dreijährigen Bindungsfrist drei Monate nicht übersteigen.“

3. § 3b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet drei Jahre nach der Registrierung des Spätaussiedlers in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausschluss der Anwendung

Auf Aussiedler, Übersiedler und Spätaussiedler, die vor dem 1. März 1996 in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anwendungsbereich

Auf Spätaussiedler, die im Geltungsbereich des Gesetzes

1. nach dem 29. Februar 1996 und vor dem 15. Juli 1997 den ständigen Aufenthalt genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. Juli 2000 geltenden

Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer der Zuweisung an einen vorläufigen Wohnort sowie der Bindung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an den Zuweisungsort drei Jahre nicht überschreiten darf,

2. nach dem 14. Juli 1997 registriert worden sind oder registriert werden, ist das Gesetz in der vom 1. Juli 2000 an geltenden Fassung anzuwenden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und zeitliche Begrenzung des Gesetzes“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. Juni 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000

Vom 24. Mai 2000

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2000

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2000 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, dass die Ablieferung des Bundesanteils von 52,00766465 vom Hundert an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	72,9 v.H.
Bayern	71,7 v.H.
Berlin	—
Brandenburg	—
Bremen	27,3 v.H.
Hamburg	88,8 v.H.
Hessen	88,6 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	—
Niedersachsen	21,0 v.H.
Nordrhein-Westfalen	73,9 v.H.
Rheinland-Pfalz	49,8 v.H.
Saarland	38,3 v.H.
Sachsen	—
Sachsen-Anhalt	—
Schleswig-Holstein	52,9 v.H.
Thüringen	—

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegrafisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. So weit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen

zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Berlin 126 306 000 DM, an Brandenburg 271 580 000 DM, an Mecklenburg-Vorpommern 279 839 000 DM, an Sachsen 554 056 000 DM, an Sachsen-Anhalt 371 166 000 DM und an Thüringen 332 146 000 DM. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauf folgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 15a des Gesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

(6) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Mai 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin*)

Vom 26. Mai 2000

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Gerüstbauer/Gerüstbauerin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 14, Gerüstbauer, der Anlage A der Handwerksordnung sowie
2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage) während einer Dauer von 25 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

- a) im ersten Ausbildungsjahr in zehn Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7, 8, 10 bis 14 und 19 der Anlage,
- b) im zweiten Ausbildungsjahr in zehn Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 6, 7, 9 bis 12 und 14 bis 19 der Anlage,
- c) im dritten Ausbildungsjahr in fünf Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 und 15 bis 17 der Anlage.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Beschaffen und Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team,
6. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
7. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
10. Durchführen von Vermessungsarbeiten,
11. Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen,
12. Beurteilen von Traggründen und Herstellen der Tragfähigkeit,
13. Verankern von Gerüsten,
14. Bauen von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten,
15. Bauen von Traggerüsten mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung,
16. Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge,
17. Bauen von Hängegerüsten,
18. Bauen von Wetterschutzhallen und Einhausungen,
19. Bauen von Gerüsten für besondere Anforderungen,
20. qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht:

1. Auf- und Abbauen eines längenorientierten Arbeits- oder Schutzgerüsts oder
2. Auf- und Abbauen eines flächenorientierten Arbeits- oder Schutzgerüsts.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, lösen. Dabei sollen die Arbeitsplanung und der Einsatz von Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit einbezogen werden. Hierfür kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. längenorientierte Gerüste,
2. flächenorientierte Gerüste.

§ 9

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens neun Stunden zwei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Einrüsten eines Bauwerks oder Bauwerkteiles einschließlich Abbauen des Gerüsts und Lagern der Gerüstbauteile oder Inbetriebnehmen eines Lastenaufzuges einschließlich Funktions- und Sicherheitsprüfung und
2. Auf- und Abbauen einer Gerüstbausonderkonstruktion oder Auf- und Abbauen eines Traggerüsts aus Rüststützen und Rüstbindern.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Arbeits-, Schutz- und Traggerüste, Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Arbeits-, Schutz- und Traggerüste sowie Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:
 - a) längenorientierte Gerüste mit Überbrückung und Auskragung,
 - b) flächenorientierte Gerüste,
 - c) Hängegerüste,
 - d) Traggerüste;
2. im Prüfungsbereich Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen:
 - a) Wetterschutzhallen,
 - b) Einhausungen,
 - c) Bühnen und Tribünen,
 - d) Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

1. im Prüfungsbereich Arbeits-, Schutz- und Traggerüste 150 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen 150 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den

Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Arbeits-, Schutz- und Traggerüste | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer

der praktischen Aufgaben oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2884), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1806), außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungs- betrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Beschaffen und Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag erfassen und hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Informationen beschaffen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher nutzen c) Arbeitsergebnisse kontrollieren d) Bauzeitenpläne lesen und Veränderungen feststellen	2*)		
		e) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen f) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen g) Arbeitsfolgen zum Auf-, Um- und Abbau sowie zur Instandhaltung und Lagerung von Gerüsten planen und vorbereiten, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen h) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden i) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden k) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Zeitaufwand dokumentieren l) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse abstimmen und auswerten		2*)	
		m) technische Veränderungen im Gerüstbau feststellen und auswerten n) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen o) Möglichkeiten der Konfliktregelung im Team anwenden p) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen			2*)
6	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden c) Material- und Stücklisten erstellen	2		
		d) Bauzeichnungen und Leistungsverzeichnisse lesen und anwenden e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen		2	
		f) technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Bausituation umsetzen g) Verankerungspläne erstellen			2

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigungen schützen e) bei Arbeitsunfällen erste Hilfsmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern g) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen	2		
		h) Baustelleneinrichtung und -sicherung mit den am Bau Beteiligten abstimmen i) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen l) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen		2	
		m) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie technischer Einrichtungen ergreifen n) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten p) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten			2
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkstoffe nach Arten und Verwendungszweck unterscheiden, insbesondere künstliche Steine, Betone, Bauhölzer, Stahl und Aluminium b) Bauteile aus künstlichen Steinen und Beton herstellen c) Holz bearbeiten und Holzverbindungen herstellen d) Kunststoffe bearbeiten und verbinden, vorgefertigte Kunststoffteile verwenden e) Metalle bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Trennen, Bohren, Schleifen und Schrauben	7		
		f) Profilstahl brennschneiden und heftschweißen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen b) Werkzeuge handhaben	2		
		c) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeiden d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten		5	
		f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen			2
10	Durchführen von Vermessungsarbeiten (§ 4 Nr. 10)	a) Längen-, Höhen- und Winkelmessungen durchführen, Geraden ausfluchten	2		
		b) Bauteile und Gerüste einmessen c) Verankerungspunkte einmessen		2	
		d) Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern e) Messverfahren auswählen, optische und elektronische Messinstrumente justieren und einsetzen			2
11	Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen (§ 4 Nr. 11)	a) Lager für Gerüstbauteile anlegen b) Gerüstbauteile auf Verwendbarkeit prüfen, nicht verwendbare Teile aussondern c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich aufladen und sichern d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern	6		
		e) Korrosionsschutz- und Holzschutzmaßnahmen unter Beachtung der Gefahrenstoffe auswählen und an Gerüstbauteilen durchführen f) Gerüstbauteile instandsetzen und warten		3	
		g) Lastenaufnahme- und Anschlagmittel auswählen und einsetzen			2
		h) Transportmittel und -hilfen auf Betriebssicherheit prüfen und einsetzen, insbesondere Gabelstapler, Hubwagen und Hebezeuge			3
12	Beurteilen von Traggründen und Herstellen der Tragfähigkeit (§ 4 Nr. 12)	a) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und Tragfähigkeit von Böden beurteilen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Traggründe hinsichtlich der Belastungsfähigkeit durch Inaugenscheinnahme beurteilen c) Unterkonstruktionen herstellen		3	
		d) Mängel an Traggründen feststellen und dokumentieren e) Herstellen der Tragfähigkeit veranlassen			2
13	Verankern von Gerüsten (§ 4 Nr. 13)	a) Untergründe hinsichtlich der Verankerungsmöglichkeiten prüfen, Mängel am Untergrund feststellen und Verankerungsmittel auswählen b) Verankerungen einbauen, prüfen und ausbauen, insbesondere Dübel und Klammern	6		
		c) Abspannungen nach Vorgaben herstellen			2
14	Bauen von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 4 Nr. 14)	a) Arbeits- und Schutzgerüste nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden b) Gerüstbauteile hinsichtlich ihrer Anforderungen auswählen, insbesondere Holz-, Stahl- und Aluminiumgerüste c) Rohrkupplungsgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen d) Systemgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen e) Gerüste bekleiden f) Überbrückungen herstellen	14		
		g) Leitergerüste auf-, um- und abbauen h) Rohrkupplungsgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen i) Systemgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen k) Schutzwände herstellen		8	
		l) Auslegergerüste auf-, um- und abbauen			2
		m) Rohrkupplungsgerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen n) Systemgerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen o) freigegebene Gerüste auf Arbeitssicherheit kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren			8
15	Bauen von Traggerüsten mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung (§ 4 Nr. 15)	a) Traggerüstgruppen und -systeme unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen b) Zeichnungen mit Symbolen für den Traggerüstbau lesen und anwenden c) Traggerüste, für die keine Ausführungsunterlagen erforderlich sind, auf-, um- und abbauen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Rüsttürme auf-, um- und abbauen e) Grundschalungen einbauen, ausrichten und ausbauen			
		f) Rüststützen auf-, um- und abbauen g) Rüstbinder und Träger auf-, um- und abbauen h) horizontale und vertikale Aussteifungsverbände ein-, um- und ausbauen i) Traggerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen k) Traggerüste absenken, insbesondere mechanisch und hydraulisch l) Traggerüste verschieben und verfahren			10
16	Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge (§ 4 Nr. 16)	a) Arbeitsplattformen nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen auf-, um- und abbauen	2		
		c) Hubarbeitsbühnen aufstellen und bedienen		2	
		d) Anhängepunkte für vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen nach Vorgaben herstellen und prüfen			2
		e) vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen auf-, um- und abbauen sowie bedienen f) mastgeführte Kletterarbeitsbühnen auf- und abbauen sowie bedienen und Nutzer einweisen g) Lasten- und Personenaufzüge auf- und abbauen sowie bedienen und Nutzer einweisen			5
17	Bauen von Hängegerüsten (§ 4 Nr. 17)	a) Hängegerüste nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Aufhängesysteme unterscheiden und montieren c) Hängegerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen			2
		d) Hängegerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen			5
18	Bauen von Wetterschutzhallen und Einhausungen (§ 4 Nr. 18)	a) Wetterschutzhallen und Einhausungen nach Bauarten und Verwendungszweck auswählen, insbesondere gegen Witterungseinflüsse, Immissionen und Beschädigungen b) Einhausungen nach Vorgaben auf-, um- und abbauen, insbesondere bei umweltbelastenden Arbeiten			2
		c) Wetterschutzhallen nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
19	Bauen von Gerüsten für besondere Anforderungen (§ 4 Nr. 19)	a) Zugänge und Treppen auf-, um- und abbauen	3		
		b) Vorschriften für den Bau und Betrieb von Bühnen und Tribünen anwenden			
		c) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribü- nen nach Bauarten und Verwendungszweck unter- scheiden		3	
		d) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribü- nen auf-, um- und abbauen, Verkehrssicherheit kon- trollieren			
20	qualitätssichernde Maß- nahmen und Berichtswesen (§ 4 Nr. 20)	a) Tagesberichte erstellen	2*)		
		b) Gerüste und Gerüstbaukonstruktionen anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Sicherheit prüfen			
		c) Aufmaß anfertigen		2*)	
		d) Abweichungen von Sollwerten während der Aus- führung des Arbeitsauftrages feststellen und Kon- trollergebnisse dokumentieren e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvor- gängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

**Verordnung
zur Anpassung der Renten im Jahre 2000
(Rentenanpassungsverordnung 2000 – RAV 2000)**

Vom 31. Mai 2000

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659),
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) sowie des § 95 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534),
- des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) in Verbindung mit § 1151 Abs. 1 und § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26 und 105 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitragsgebiet (Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1702)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung
des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2000 an 48,58 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2000 an 42,26 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2000 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfall-

versicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,006.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2000 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2000 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,006.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2000 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 548 Deutsche Mark und 2 193 Deutsche Mark monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 471 Deutsche Mark und 1 882 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

**Anpassung
des allgemeinen Rentenwerts und
des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2000 an 22,43 Deutsche Mark.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2000 an 19,52 Deutsche Mark.

§ 5

**Angleichungsfaktoren für
den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 2000 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1586741	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8763407	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,7076682	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5294390	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3957118	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,3155042	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,2030490	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1608305	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1602100	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1287911	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,1069563	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0605412	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0578030	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
1,0187190	vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998
1,0142155	vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
1,0000000	vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 31. Mai 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze „250. Todestag Johann Sebastian Bach“)

Vom 25. Mai 2000

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „250. Todestag Johann Sebastian Bach“ eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 3,8 Millionen Stück, darunter 0,8 Millionen Stück in Spiegelglanz. Die Prägung in Normalausführung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart. Die Herstellung in Spiegelglanz wird von allen fünf deutschen Münzämtern zu gleichen Teilen realisiert. Die Münze wird ab dem 13. Juli 2000 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,5 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite bestimmt ein Porträt, das sich an das berühmte und als authentisch betrachtete Gemälde Elias Gottlob Haußmanns anlehnt. Es hebt sich aus einer Buchstabenstruktur der Titel letzter Werke Bachs hervor. Das Bildnis ist umrahmt von einer klaren und abgesetzten Umschrift des Namens und der Lebensdaten.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 2000, das Münzzeichen „F“ der Prägestätte Stuttgart und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Bei den Münzen in der Qualität Spiegelglanz erscheinen die Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ und „J“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„250. TODESTAG JOHANN SEBASTIAN BACH“.

Der Entwurf der Münze stammt von Frau Aase Thorsen, Neuberg.

Berlin, den 25. Mai 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
25. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 827/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in Bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen	L 101/21	26. 4. 2000
25. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 836/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 102/9	27. 4. 2000
19. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 837/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kathodenstrahlröhren für Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Indien, Malaysia, der Volksrepublik China und der Republik Korea	L 102/15	27. 4. 2000
26. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 838/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2640/88, (EWG) Nr. 2641/88, (EWG) Nr. 3105/88, (EWG) Nr. 2721/88, (EG) Nr. 1294/96 und (EWG) Nr. 2046/89 zur Erleichterung des Übergangs von der Regelung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf die Regelung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Weinsektor	L 102/33	27. 4. 2000
27. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 847/2000 der Kommission zur Festlegung von Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien für die Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden und von Definitionen für die Begriffe ähnliches Arzneimittel und klinische Überlegenheit	L 103/5	28. 4. 2000
27. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 848/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Pflaumen	L 103/9	28. 4. 2000
27. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 849/2000 der Kommission über die Neuverteilung der 1999 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 103/14	28. 4. 2000
27. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 850/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen	L 103/21	28. 4. 2000
27. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 851/2000 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Aprikosen/Marillen	L 103/22	28. 4. 2000
28. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 885/2000 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001)	L 104/39	29. 4. 2000
28. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 897/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 104/62	29. 4. 2000
2. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch	L 105/6	3. 5. 2000
2. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 908/2000 der Kommission mit Bestimmungen für die Berechnung der den Erzeugerorganisationen im Sektor Fischerei und Aquakultur von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	L 105/15	3. 5. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 909/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 hinsichtlich der Erteilung zusätzlicher Quotenbescheinigungen, der Quotenabtretung sowie des Anhangs V zur Festlegung der Einzelheiten für die Berechnung des veränderlichen Teilbetrags der Prämie im Rohtabaksektor	L 105/18	3. 5. 2000
3. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 921/2000 der Kommission zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Irlands	L 107/8	4. 5. 2000
3. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 922/2000 der Kommission zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 107/9	4. 5. 2000
3. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 923/2000 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1999/2000	L 107/10	4. 5. 2000
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 169/1999 der Kommission vom 25. Januar 1999 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 19 vom 26. 1. 1999)	L 107/38	4. 5. 2000
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2376/1999 der Kommission vom 9. November 1999 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 287 vom 10. 11. 1999)	L 107/38	4. 5. 2000
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2795/1999 der Kommission vom 29. Dezember 1999 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 337 vom 30. 12. 1999)	L 107/39	4. 5. 2000
4. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten	L 108/3	5. 5. 2000
4. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 931/2000 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen und Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 2000/01	L 108/7	5. 5. 2000
4. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 932/2000 der Kommission zur Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2000/01 vorgesehenen gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche und Nektarinen infolge der Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 festgesetzten Interventionsschwelle	L 108/8	5. 5. 2000
4. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 933/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 108/9	5. 5. 2000